

*FK. R. My. K. B. B. B.*

*h*

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 13. Juni 1968**

2239. **Baulinien.** Am 31. Januar 1967 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Juni 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien für die projektierte Rütihaldenstrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 3. April 1968 sind gegen den am 7. Juli 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Die schriftliche Mitteilung an die Grundeigentümer gemäss § 15 Absatz 1 des Baugesetzes unterblieb. Der Gemeinderat hat jedoch nachträglich von allen Anstössern, die nicht rekurrerten, eine Erklärung verlangt, wonach sie von der Baulinienvorlage Kenntnis hatten und auf eine Einsprache verzichteten. Diese Erklärungen liegen bei den Akten. Zwei an den Regierungsrat weitergezogene Rekurse wurden mit Beschluss Nr. 3923/1966 abgewiesen.

Der etwas knappe Baulinienabstand von 16,5 m kann im vorliegenden Fall hingenommen werden, insbesondere weil vorgesehen ist, die Rütihaldenstrasse auf der Seite der Höfli- strasse mit einem Kehrplatz zu versehen und den Anschluss aufzuheben.

Die Baulinien weisen bei den Einmündungen in die genannten Strassen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, Abschrägungen auf. Dagegen ist nur die nördliche Baulinie an die mit Beschluss Nr. 48/1953 genehmigte Baulinie der Höflistrasse angeschlossen, da für die Fortsetzung, die Hintere Grundstrasse, sowie für die Rütihaldenstrasse neue Baulinien im Studium sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 23. Juni 1964 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rütihaldenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A. unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatssekretär

*G. Müller*

